

Änderungen Pflegeversicherung:

Pflegereform 2023 – Änderungen ab 01.07.2023 – Beitragssatz

Bei dieser Pflegereform, dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG), treten die Änderungen nicht zu einem bestimmten Stichtag ein, sondern in mehreren Etappen.

Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden angehoben. Wichtigster Unterschied ist wohl, dass jetzt nicht mehr nur unterschieden wird, ob der Beitragszahler Kinder hat oder nicht. Jetzt wird auch noch differenziert, wie viele Kinder der Beitragszahler hat. Damit sollen Familien mit Kindern entlastet werden.

Beitragssätze zur Pflegeversicherung ab dem 01.07.2023: Änderungen ab 01.07.2023

	Prozent
Beitragszahler ohne Kinder	4,00 %
Beitragszahler mit 1 Kind	3,40 %
Beitragszahler mit 2 Kindern	3,15 %
Beitragszahler mit 3 Kindern	2,90 %
Beitragszahler mit 4 Kindern	2,65 %
Beitragszahler mit 5 Kindern	2,40 %

Änderungen ab 01.10.2023 – Pflegegeldantrag

Das bei der Begutachtung erstellte Gutachten vom MD (medizinischen Dienst) oder eines anderen von der Pflegekasse beauftragten Gutachters, muss elektronisch übermittelt werden.

Antrag auf Pflegebedürftigkeit – Gutachten

Bei der Begutachtung soll festgestellt werden, welche Maßnahmen dazu beitragen können, die Situation des Antragstellers zu verbessern, Verschlimmerungen zu vermeiden oder zu mindern. Dazu gehören z.B. Prüfung, ob durch eine medizinische Reha oder andere therapeutische Maßnahmen oder entsprechenden Präventionsmaßnahmen die Pflegebedürftigkeit positiv beeinflussen können.

Prüfung, welche Hilfsmittel, Pflegehilfsmittel oder Heilmittel für den Patienten geeignet wären.

Werden im Gutachten konkrete Empfehlungen für Hilfsmittel oder Pflegehilfsmittel ausgesprochen, gelten diese als Antrag auf Leistungsgewährung, vorausgesetzt, der Pflegebedürftige stimmt zu. Mit dieser Empfehlung wird keine ärztliche Verordnung mehr nötig.

Fristen

Verkürzte Fristen (z.B. bei Eilbegutachtungen) werden gekürzt von einer Woche auf fünf Arbeitstage, von zwei Wochen auf zehn Arbeitstage.

Fristüberschreitungen der Krankenkasse ruhen nur dann, wenn die Terminverzögerung nicht durch die Pflegekasse verursacht wurde. Z.B., wenn vom Antragsteller oder Ärzten noch Unterlagen nachgefordert werden müssen. Sobald die geforderten Unterlagen bei der Kasse eingegangen sind, laufen die 25 Tage Bearbeitungsfrist weiter.

Wenn nach einer stationären Behandlung (im Krankenhaus oder in einer Rehaeinrichtung) die Kurzzeitpflege anschließt, muss die Begutachtung bei einer

verkürzten Frist spätestens am 10. Arbeitstag nach Beginn der Kurzzeitpflege erfolgen.

**Pflegereform 2024 – Änderungen zum 01.01.2024 – Erhöhung Pflegegeld
Das Pflegegeld (§37 SGB XI) wird zum 01.01.2024 um ~ 5 % wie folgt erhöht:**

	Pflegegeld bis 31.12.2023	Pflegegeld ab 01.01.2024
Pflegegrad 1	0 Euro	0 Euro
Pflegegrad 2	316 Euro	332 Euro
Pflegegrad 3	545 Euro	573 Euro
Pflegegrad 4	728 Euro	765 Euro
Pflegegrad 5	901 Euro	947 Euro

Pflegereform 2024 – Änderungen zum 01.01.2024 – Erhöhung Pflegesachleistungen

Die Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI) werden zum 01.01.2024 wie folgt erhöht:

	Pflegesachleistungen bis 31.12.2023	Pflegesachleistungen ab 01.01.2024
Pflegegrad 1	0 Euro	0 Euro
Pflegegrad 2	724 Euro	761 Euro
Pflegegrad 3	1363 Euro	1432 Euro
Pflegegrad 4	1693 Euro	1778 Euro
Pflegegrad 5	2095 Euro	2200 Euro

**Pflegereform 2024 – Änderungen zum 01.01.2024 – Leistungszuschlag
Pflegeheim**

Der prozentuale Leistungszuschlag für vollstationäre Pflege (§ 43c SGB XI) wird zum 01.01.2024 wie folgt erhöht:

	Leistungszuschlag bis 31.12.2023	Leistungszuschlag ab 01.01.2024
0 – 12 Monate	5 %	15 %
13 bis 24 Monate	25 %	30 %
25 bis 36 Monate	45 %	50 %
Mehr als 36 Monate	70 %	75 %

**Pflegereform 2024 – Änderungen zum 01.01.2024 – Verhinderungspflege für
Kinder**

Für Kinder und Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen Pflegegrad 4 oder 5 haben gelten für die Verhinderungspflege (39 SGB XI) folgende Neuerungen:

Die erforderliche „Vorpflegezeit“ von 6 Monaten entfällt, d.h. die Verhinderungspflege kann schon dann in Anspruch genommen werden, wenn die Pflegebedürftigkeit festgestellt wurde.

Die Verhinderungspflege (Ersatzpflege) kann für 8 Wochen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

Nicht verbrauchte Mittel aus der Kurzzeitpflege können zu 100 % für die Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, aus der Verhinderungspflege 1.612 Euro + 1.774 Euro aus der Kurzzeitpflege ergibt insgesamt 3.386 Euro pro Kalenderjahr für die Verhinderungspflege.

Personen, die bis zum 2. Verwandtschaftsgrad mit der pflegebedürftigen Person verwandt oder verschwägert sind, haben nicht mehr wie bisher nur ein Budget vom 1,5-fachen des Pflegegeldes zur Verfügung, sondern den 2-fachen Betrag des Pflegegeldes.

Pflegereform 2024 – Änderungen zum 01.01.2024 – Pflegeunterstützungsgeld

Das Pflegeunterstützungsgeld erhalten berufstätige Pflegepersonen für eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung. Der § 44a Abs. 3 SGB XI wurde dahingehend geändert, dass die Pflegeperson sich nicht nur einmalig für 10 Arbeitstage, sondern zukünftig jedes Kalenderjahr für 10 Arbeitstage je pflegebedürftiger Person freistellen lassen kann.

Pflegereform 2024 – Änderungen zum 01.01.2024 – Auskünfte an Versicherte Der Auskunftsanspruch nach § 108 SGB XI wird konkretisiert.

Bisher hatten pflegebedürftige und deren Pflegepersonen nur Anspruch auf Auskünfte über die in Anspruch genommenen Leistungen und die entstandenen Kosten.

Nun soll die Auskunft konkreter werden, d.h. es besteht nun auch der Anspruch darüber, welche Leistungen konkret durch den Leistungserbringer abgerechnet wurden. Das ist vor allem bei Pflegediensten interessant. Wer Pflegegeld bekam und zusätzlich auch noch einen Pflegedienst in Anspruch nahm (Kombinationsleistungen), bekam häufig keine Auskunft, WAS der Pflegedienst eigentlich abgerechnet hat. Das wird mit dem neuen Auskunftsanspruch geändert. Damit haben Pflegenden und ihre Angehörigen die Möglichkeit, die abgerechneten Leistungen besser zu kontrollieren. Wenn die Abrechnung digital erfolgt, soll eine Kopie der Abrechnung übermittelt werden.

Pflegereform 2024 – Änderungen zum 01.07.2024 – Mitnahme in stationäre Reha

Zum 01.07.2024 tritt der neue § 42a SGB XI in Kraft. Hier wird die Unterbringung des pflegebedürftigen während einer stationären Vorsorge- oder Reha-Maßnahme der Pflegeperson geregelt.

Muss die Pflegeperson in eine stationäre Reha- oder Vorsorgeeinrichtung aufgenommen werden, wird die Möglichkeit der Mitnahme des pflegebedürftigen erleichtert. Dabei kann der pflegebedürftige in der gleichen Einrichtung untergebracht werden wie die Pflegeperson, oder auch alternativ in einer ambulanten oder vollstationären Pflegeeinrichtung betreut werden.